

# Lebensmittelunternehmer: Gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe melden

---

In Folge der Dioxinkrise Anfang 2011 wurde jedem Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer die Pflicht auferlegt, ihm vorliegende Untersuchungsergebnisse über Gehalte an "gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen" wie Pflanzenschutzmitteln, Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetallen, Mykotoxinen und Mikroorganismen in und auf Lebensmitteln oder Futtermitteln den zuständigen Behörden mitzuteilen (§ 44a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)).

Die Mitteilung hat grundsätzlich binnen 14 Tagen zu erfolgen, nachdem das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht.

Allerdings soll die Mitteilung unverzüglich erfolgen, wenn ein für das jeweilige Lebensmittel- oder Futtermittel gesetzlich festgesetzter Höchstgehalt überschritten worden ist. In diesem Fall muss das Untersuchungsergebnis zudem noch nicht endgültig feststehen, so dass eine Mitteilung auch bereits bei nur vorläufigen Untersuchungsergebnissen erfolgen muss.

## Kosten

---

Es fallen keine Gebühren an.

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Meldung der Lebensmittelunternehmen nach § 44a LFGB (Original)**

## Antragstellung

---

**Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:**

- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Erfassungsformulars des BVL

## Antwortdokumente

---

**Antwortdokumente:**

- Eingangsbestätigung

**Zustellung:**

- per E-Mail

## Rechtsgrundlagen

---

Am 1. Mai 2012 tritt die Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung – MitÜber-mitV) vom 28.12.2011 in Kraft, die die Mitteilungspflichten sowie deren konkrete Umsetzung in der Praxis regelt.

Die Mitteilungspflichten gelten nach § 1 Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung hauptsächlich für Dioxin und dioxinähnliche Stoffe mit gleicher Grundstruktur (sog. Kongenere).

Die Verpflichtung für den Lebensmittelunternehmer, ihm vorliegende Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in und auf Lebensmitteln der zuständigen Behörde mitzuteilen, ist im § 44a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) geregelt.

## Zuständige Stelle

---

### **Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**

Bürgerhaus Am Wall  
Düsseldorfer Platz 1  
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3901

Fax: +49 371 488 3999

E-Mail.: [vetamt@stadt-chemnitz.de](mailto:vetamt@stadt-chemnitz.de)

### **Öffnungszeiten**

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

**Telefon** 0371 488-3901

**E-Mail** [vetamt@stadt-chemnitz.de](mailto:vetamt@stadt-chemnitz.de)